

Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., Hannover

- **Grundlage:**

Die VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. als Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels hat die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Zur Erreichung des Zieles sieht § 6 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) die Verpflichtung des Veranstalters zur Erstellung eines Sozialkonzeptes vor. Dieser Verpflichtung kommt die VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. in folgender Form nach.

Sozial- und Schulungskonzeption

- **Beauftragter:**

Beauftragter für die Entwicklung von Sozialkonzepten ist der Vorstand der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. bzw. – sofern nur ehren-/nebenamtliche Vorstandsmitglieder berufen sind – ein vom Vorstand benannter Mitarbeiter des Vereins.

- **Gesetzliche Grundlage**

Das Gewinnsparen ist eine Lotterie gem. „Dritter Abschnitt GlüStV Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential“. Diese Lotterie wird ausschließlich von den teilnehmenden Mitgliedsbanken (Genossenschaftsbanken) angeboten, eine Teilnahme ist folglich nur über eine Genossenschaftsbank möglich.

- **Losvertrieb und technische Abwicklung**

Der Verkauf der Gewinnspargenose findet entweder durch Beratung am Bankschalter oder im Wege des legitimierten Online-Banking-Verfahrens statt. Der Bankkunde kann online auf der Internetseite der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. Gewinnspargenose bestellen. Bei diesen Vertriebswegen stehen dem Interessen-/Bankkunden Produktinformationen sowie die Teilnahmeregelungen zur Einsichtnahme in der Bank sowie elektronisch im Internetauftritt der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e. V. zur Verfügung. Die Kenntnisnahme der Teilnahmeregelungen und des Minderjährigenschutzes müssen vor Vertragsschluss jeweils bestätigt werden. Hiermit werden die Aufklärungspflichten gem. § 7 (GlüStV) umfassend erfüllt. Insbesondere die unter § 7 Absatz 1 angeführten Informationen zu

- den Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind
- der Höhe aller Gewinne
- wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden
- den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten
- dem jeweiligen Annahmeschluss der Teilnahme
- dem Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird
- den einzelnen Gewinnklassen
- den Kontaktdaten des Erlaubnisinhabers

werden in den Kundeninformationen mit Quellenangaben zur Einsicht bzw. der Internetseite der Bank und der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. veröffentlicht.

Weiter wird auf das Thema Suchtrisiken und deren Prävention sowie Therapie und dem Teilnahmeverbot Minderjähriger über die Internetseite: www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de umfassend eingegangen.

Vor der technischen Anlage des Loskaufs im EDV-Anwendungssystem der Bank erfolgt bei beiden Vertriebswegen eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der Interessenten/Bankkunden durch die Bank. Neukunden durchlaufen dabei ein standardisiertes, bankübliches Legitimationsverfahren.

Die technische Abwicklung erfolgt über eine EDV-Anwendung der Bank und der zuständigen Rechenzentrale mit der Konsequenz, dass die Gewinnsparslosverarbeitung in das automatische Dispositionssystem jeder Bank integriert ist. Die Lospreisbuchung wird folglich am Kundenkonto disponiert, eine Ausführung des Loskaufs erfolgt bei entsprechendem verfügbarem Betrag durch Abbuchung vom Kundenkonto.

Ein Loskauf ist auf 200 Lose lt. Erlaubnis zur Lotterie begrenzt. Maximal dürfen 200 Lose pro Monat und Kunde an der Ziehung teilnehmen. Wird die Online-Bestellung vom Interessenten versandt, fließt die Bestellung unmittelbar in eine E-Mail-Datenbank der Fachabteilung der entsprechenden Mitgliedsbank. Dort werden nach eingehender Prüfung der Kundendaten die Lose angelegt. Bei jeder Losanlage wird geprüft, ob die maximale Anzahl von 200 Losen pro Monat (kumuliert) nicht überschritten wird. Nach der erfolgreichen Anlage wird der Kunde über seine Losnummern informiert.

Die Bindung der Lotterieabwicklung an das Datenverarbeitungssystem der Banken gewährleistet gleichzeitig, dass Minderjährige an der Lotterie nicht teilnehmen können. Eine Losanlage von noch nicht volljährigen Interessenten ist EDV-technisch nicht möglich. Auffällig gewordene Spieler können durch das Setzen einer Sperrkennziffer im Bankenapplicationssystem von der weiteren und zukünftigen Spielteilnahme ausgeschlossen werden. Dies kann auch auf freiwilliges Verlangen des Spielers geschehen.

Durch die permanente Kontodisposition und die persönliche Betreuung der Gewinnsparer durch Bankmitarbeiter ist der im GlüStV geforderte Spielerschutz umfassend gegeben.

- **Maßnahmen zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kontoführenden Mitgliedsbanken sind gehalten, das Spielverhalten der Kunden zu überwachen und zu prüfen, ob Anhaltspunkte zum Bestehen einer Glücksspielsucht vorliegen.

Anhaltspunkte sind: Eine auffällig hohe Anzahl an Losen im Verhältnis zum monatlichen Geldeingang, ein innerhalb von 12 Monaten um 50 % und um mindestens 100 Lose angestiegener Spieleinsatz und die Finanzierung des Spieleinsatzes innerhalb dieses Zeitraums aus einem debitorischen Konto. Sofern sich hiernach ein Anhaltspunkt für das Bestehen einer Glücksspielsucht ergibt, wird der Gewinnsparer auf bestehende Hilfs- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen. Sofern sich das Spielverhalten des betreffenden Kunden in der Folge nicht ändert, wird die kontoführende Bank diesem Kunden den Erwerb weiterer Lose verwehren, bzw. auf eine Reduzierung des Spieleinsatzes oder das Setzen einer Spielersperre hinwirken.

- **Schulung**

Die zuständigen Bankmitarbeiter werden von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. über die Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung, Suchterkennungsmerkmale allgemein und über die zuvor genannten Merkmale zur Suchterkennung, über Möglichkeiten zur Prävention und zur Therapie durch eine Arbeitsanweisung geschult; Grundlage für die Arbeitsanweisung sind die von den in den Teilnahmeregeln genannten Informationsstellen und Quellenangaben zur Spielsucht, Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Arbeitsanweisung wird entweder innerhalb der, von der zuständigen Rechenzentrale erarbeiteten Anweisung zur EDV-Gewinnsparanwendung oder gesondert, durch eine direkt von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. erstellte Ausarbeitung publiziert.

- **Kundenaufklärung**

Die Interessenten/Kunden werden im Zusammenhang mit dem Loskauf gemäß den Aufklärungspflichten nach § 7 (GlüStV) umfassend informiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die unter § 7 Absatz 1 angeführten Informationen, die unter Losvertrieb und technische Abwicklung ausführlich beschrieben sind.

Die Aufklärung erfolgt in allgemeiner Form in den Kundeninformationen bzw. über die Internetseiten der Bank bzw. der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. (www.vr-gsg.de). Die konkreten Gewinn- und Verlustquoten, die sich monatlich in Abhängigkeit von der Zahl der an der Ziehung teilnehmenden Lose ändern, werden somit bekannt gegeben.

Weiter wird der Gewinnsparer auf eine eventuelle Suchtgefährdung und deren Prävention sowie Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen, wenn dieser mit auffällig vielen Losen teilnimmt oder hinsichtlich seines Spielverhaltens anderweitig auffällig wird. Ihm wird damit eine Selbsteinschätzung der Suchtgefährdung ermöglicht.

Die im GlüStV geforderte Aufklärung über die Möglichkeit zu Beratung und Therapie erhalten Betroffene durch Veröffentlichung der Internetseite: www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de.

- **Allgemeine Bestimmungen**

Eine vom Umsatz abhängige Vergütung der leitenden Angestellten wird nicht gezahlt.

VR-Gewinnspargemeinschaft e.V.
Hannoversche Straße 149
30629 Hannover

Telefon: 0511 655551-0
Telefax: 0511 655551-9
Mail: gewinnsparen@vr-gsg.de
Internet: www.vr-gsg.de

Hannover, September 2021

gez. Dr. Rainer Hartig

gez. Ute Kausch